

Zu Ihrer Information: Gem. § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Höhe dieser Angemessenheit bemisst sich ab dem 01.04.2009 nach dem für den Landkreis Celle erstellten Wohnungsmarktgutachten und ergibt folgende Beträge für eine Wohnung im Bereich

Stadt Celle (Wohnungsmarkt 1)		Flotwedel, Hambühren, Hermannsburg, Lachendorf, Wathlingen, Wietze, Winsen (Wohnungsmarkt 2)		Bergen, Eschede, Faßberg, Lohheide, Unterlüß (Wohnungsmarkt 3)	
Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)	Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)	Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)
1 (<50)	335,- €	1 (<50)	320,- €	1 (<50)	262,- €
2 (50 < 60)	393,- €	2 (50 < 60)	370,- €	2 (50 < 60)	312,- €
3 (60 < 75)	480,- €	3 (60 < 75)	446,- €	3 (60 < 75)	379,- €
4 (75 < 85)	530,- €	4 (75 < 85)	460,- €	4 (75 < 85)	437,- €
5 (85 < 95)	567,- €	5 (85 < 95)	524,- €	5 (85 < 95)	468,- €
6 (95 < 105)	626,- €	6 (95 < 105)	579,- €	6 (95 < 105)	517,- €
7 (105 < 115)	686,- €	7 (105 < 115)	634,- €	7 (105 < 115)	566,- €
8 (115 < 125)	745,- €	8 (115 < 125)	689,- €	8 (115 < 125)	615,- €
9 (125 < 135)	805,- €	9 (125 < 135)	744,- €	9 (125 < 135)	665,- €
10 (135 < 145)	865,- €	10 (135 < 145)	799,- €	10 (135 < 145)	714,- €
Für jede weitere Person Aufschlag von 60,- Euro (10 m ²)		Für jede weitere Person Aufschlag von 56,- Euro (10 m ²)		Für jede weitere Person Aufschlag von 50,- Euro (10 m ²)	

Bitte beachten Sie: Diese Werte sind Obergrenzen und umfassen die Kaltmiete sowie alle umlagefähigen Betriebskosten nach der II. Berechnungsverordnung (ohne Heizkosten). Nachzahlungen für Betriebskosten im Rahmen der Jahresabrechnung können nur dann übernommen werden, wenn das Produkt Jahreskaltmiete und Jahresbetriebskosten den Jahreswert des Miethöchstbetrages nicht übersteigen.

Für die Wohnungsgröße sind gemäß II. Wohnungsbaugesetz, Wohnungsbindungsgesetz und RdErl. MS v. 31. 1. 1979, Nds. MBl. S. 303 folgende Obergrenzen anzusehen:

1 Person = 50 m² 2 Personen = 60 m² 3 Personen = 75 m² 4 Personen = 85 m²
und für jedes weitere Familienmitglied 10 m² mehr

Alleinerziehende und schwerbehinderte Menschen (ab 50%) können einen Mehrbedarf an zusätzlicher Wohnfläche von 10 m² für sich beanspruchen. Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs hinsichtlich der Bruttokaltmiete erfolgt eine Aufstufung des Tabellenwertes der oben stehenden Tabelle um eine weitere „imaginäre Person“.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.02.08 - B 14/11b AS 15/07 R – sind die Kosten für die Warmwasserzubereitung im Regelsatz nach § 20 SGB II enthalten (siehe Tabelle). Dieser monatliche Betrag ist z.B. für eine spätere Befüllung des Öltanks anzusparen, bereits bei der Erstbefüllung zu berücksichtigen und auch von den Abschlägen des Energiesversorgers abzuziehen, sofern die Warmwasserbereitung an die Heizungsanlage gekoppelt ist.

a b 01.07.2008		a b 01.07.2009	
Höhe der Regelleistungen	Höhe der in der Regelleistungen enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung	Höhe der Regelleistungen	Höhe der in der Regelleistungen enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung
351,00 Euro	6,32 Euro	359,00 Euro	6,48 Euro
316,00 Euro	5,69 Euro	323,00 Euro	5,83 Euro
281,00 Euro	5,06 Euro	287,00 Euro	5,18 Euro
211,00 Euro	3,79 Euro	251,00 Euro	4,53 Euro
		215,00 Euro	3,89 Euro

Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuziehen und vom Hilfeempfänger selbst zu tragen. In dem Moment, in dem eine konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich ist, obliegt es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern. Er kann dann selbst entscheiden, inwieweit er mit dem ihm eingeräumten "Budget" der in der Regelleistung enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung auskommen will.

Kosten für nicht auf die Heizung entfallenden Strom sind ebenfalls durch die nach § 20 SGB II festgesetzten Regelleistungen abgegolten (siehe auch Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.08.2008 (L 8 SO 1/08 NZB)).